

Helmut-Schmidt-Universität
Universität der Bundeswehr Hamburg

Promotionsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik
(PromO ET)

Lesefassung

in der Fassung vom 20.05.2010

Die Neufassung der Promotionsordnung Elektrotechnik wurde
 Im Fakultätsrat verabschiedet am 18.02.1988 / 25.05.1989,
 im Akademischen Senat verabschiedet am 10.03.1988 / 08.06.1989,
 durch den Präses der BWF genehmigt am 23.01.1990,
 durch BMVg genehmigt mit Erlass vom 02.02.1990,
 und im Hochschulanzeiger veröffentlicht 18.02.1990.

Änderungen der Ordnung

Lfd. Nr.	Erlass	Datum	Fundstelle
	a) Präses der BWG b) BMVg – Fü S UniBw		Hochschulanzeiger der HSU-HH
1	a) A 16/ 54.52-5 b) Az.: 38-01-04-02	19.08.2004 01.09.2004	Nr. 16/04 v. 15.09.2004
2	a) A 16/ 54.52-8 b) Az.: 38-01-04	02.09.2010 09.09.2010	Nr. 03/11 v. 14.03.2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Promotionsrecht	4
§ 2 Voraussetzungen zur Promotion	4
§ 3 Dissertation	5
§ 4 Zulassung zum Promotionsverfahren	6
§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens	6
§ 6 Promotionsausschuss	7
§ 7 Begutachtung der Dissertation	7
§ 8 Mündliche Prüfung	8
§ 9 Prüfungsergebnisse	9
§10 Veröffentlichung der Dissertation	9
§11 Verleihung des Doktorgrades	10
§12 Überprüfung des Verfahrens	11
§13 Entzug des Doktorgrades	11
§14 Ehrenpromotion	11
§15 In-Kraft-Treten	12
Anlage 1	13
Anlage 2	14

§ 1**Promotionsrecht**

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin bzw. Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer ingenieurwissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Die Fakultät kann die akademische Würde Doktor-Ingenieurin Ehren halber bzw. Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) aufgrund eines besonderen Beschlusses (§ 14) verleihen.

§ 2**Voraussetzungen zur Promotion**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens acht Semestern / zehn Trimestern an einer Hochschule. Absolventinnen bzw. Absolventen deutscher Hochschulen haben in der Regel ein mit dem akademischen Grad Master oder dem universitären Grad Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Studium nachzuweisen. Absolventinnen bzw. Absolventen von Hochschulen innerhalb des europäischen Bildungsraumes haben in der Regel ein mit dem akademischen Grad Master abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Studium nachzuweisen. Dem gleichgestellt ist ein abgeschlossenes wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Studium, wenn die ingenieurwissenschaftlichen Anteile überwiegen. Eine Prüfung der ingenieurwissenschaftlichen Ausrichtung durch den Fakultätsrat kann von der Bewerberin bzw. dem Bewerber jederzeit bei der Dekanin bzw. dem Dekan beantragt werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss die Befähigung zu vertiefter selbständiger Arbeit erkennen lassen.
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihren Master-Grad, ihren universitären Diplom-Grad oder ihr Staatsexamen nicht in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erlangt bzw. abgelegt haben, können zur Promotion zur Doktor-Ingenieurin bzw. zum Doktor-Ingenieur zugelassen werden, wenn der Fakultätsrat vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens festgestellt hat, dass die Dissertation von technischer Bedeutung ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Diese sind durch Prüfungen in zwei ingenieurwissenschaftlichen Fächern der Fakultät Elektrotechnik festzustellen; das Nähere beschließt der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ingenieurwissenschaftlichen Fachhochschul-Diplom können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein einschlägiges, zum akademischen Grad Dipl.-Ing. (FH) führendes Fachhochschulstudium mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben und der Fakultätsrat feststellt, dass sie über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügen. Diese sind nach Maßgabe des Fakultätsrats durch entsprechende Nachweise oder durch Kenntnisprüfungen, die den Anforderungen an eine Diplomprüfung an einer Universität entsprechen, vor der Zulassung zur

Promotion (§ 4) nachzuweisen. Nach der Zulassung sind Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul-Diplom den Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 1 gleichzustellen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Hochschule außerhalb des europäischen Bildungsraumes nachweisen, können mit besonderer Genehmigung des Fakultätsrates zur Promotion zugelassen werden, sofern Gleichwertigkeit des Studienabschlusses besteht. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat kann zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung auf Grund eines außerhalb des europäischen Bildungsraumes erworbenen Abschlusses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Auflagen machen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in einem Dienst- und Betreuungsverhältnis zur Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg stehen oder standen, haben rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik zu stellen. Dabei sind die wissenschaftliche Vorbildung darzustellen, das Thema oder der Arbeitstitel der geplanten Dissertation mitzuteilen und die bzw. der gewünschte oder bereits feststehende betreuende Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Fakultät zu nennen. Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand entscheidet der Fakultätsrat nach Anhören der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers.

§ 3

Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung. Sie muss einen Fortschritt der ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisse bringen.
- (2) Eine Diplom-, Prüfungs- oder Zulassungsarbeit wird nicht als Dissertation anerkannt.
- (3) Eine in ihrem wesentlichen Inhalt bereits veröffentlichte Arbeit kann mit Zustimmung des Fakultätsrates als Dissertation verwendet werden. Kurzfassungen, Vorträge und Patentschriften gelten nicht als Veröffentlichung im Sinne von Satz 1.
- (4) Die Dissertation muss einem Fach zugeordnet werden können, das in der Fakultät für Elektrotechnik durch eine Professur vertreten ist. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie ist mit einem Textverarbeitungssystem zu erstellen und in gebundener Form einzureichen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die von ihr bzw. ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel erschöpfend anzugeben.

- (6) Die Dissertation kann auch aus mehreren bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers bestehen, wenn sie zeitlich nicht zu weit auseinander liegen, in einem inneren Zusammenhang stehen und das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Ergebnisse zu einer Dissertation zusammenzufassen, um den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich zu machen.
- (7) Eine Arbeit, die aus gemeinschaftlicher interdisziplinärer Forschung entstanden ist, kann als Dissertation anerkannt werden, wenn der individuelle Beitrag der einzelnen Bewerberin bzw. des einzelnen Bewerbers deutlich unterscheidbar ist und den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Bewerberin bzw. des einzelnen Bewerbers erfolgt durch die Angabe von Abschnitten im Rahmen der Gesamtarbeit und dadurch, dass die Beiträge, die die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber geleistet haben, von diesen durch eine dem Inhalt und Umfang angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2,
 4. eine kurze Inhaltsangabe der Dissertation,
 5. vier Exemplare der Dissertation,
 6. der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers,
 7. die eidesstattliche Versicherung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, insbesondere hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen, andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet zu haben,
 8. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie bzw. er sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen beworben hat sowie darüber, ob die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form bei einer anderen Hochschule eingereicht worden ist,
 9. etwa von der Bewerberin bzw. vom Bewerber bereits veröffentlichte Arbeiten,
 10. ein polizeiliches Führungszeugnis bei Bewerberinnen und Bewerbern gem. § 2 Abs. 5.

§ 5**Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät prüft das Promotionsgesuch. Erfüllt es die Bedingungen des § 4, so legt sie bzw. er es dem Fakultätsrat vor.
- (2) Erklärt der Fakultätsrat, dass die Fakultät für das Gebiet der eingereichten Dissertation zuständig ist, so ist das Promotionsverfahren eröffnet.
- (3) Das Promotionsgesuch kann nach Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation (§ 7 Abs. 2) erstattet ist.

§ 6**Promotionsausschuss**

- (1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt der Fakultätsrat den Promotionsausschuss ein. Ihm gehören eine Professorin oder ein Professor der Fakultät als vorsitzendes Mitglied und die Gutachterinnen und Gutachter für die Prüfung der Dissertation an. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Mitglieder des Promotionsausschusses können im Falle des Ausfalls eines Mitgliedes nachberufen werden. Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Zur ersten Gutachterin bzw. zum ersten Gutachter soll in der Regel die Hochschul-lehrerin bzw. der Hochschullehrer bestellt werden, die bzw. der die Dissertation angeregt oder ihre Anfertigung betreut hat. Die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter muss Professorin bzw. Professor der Fakultät für Elektrotechnik, im Ruhestand befindliche Professorin bzw. im Ruhestand befindlicher Professor der Fakultät für Elektrotechnik oder habilitiertes Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik sein. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter kann stattdessen auch eine nicht der Fakultät für Elektrotechnik angehörende, hauptamtlich an einer Universität tätige Professorin bzw. ein nicht der Fakultät für Elektrotechnik angehörender, hauptamtlich an einer Universität tätiger Professor sein. In besonderen Fällen kann eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt werden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptamtlich tätige Professorin bzw. hauptamtlich tätiger Professor der Fakultät für Elektrotechnik sein.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit, ob der Fakultätsrat dem Promotionsgesuch stattgegeben und welche Gutachterinnen bzw. Gutachter er bestimmt hat. Danach leitet das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses das Verfahren.

§ 7**Begutachtung der Dissertation**

- (1) Je ein Exemplar der Dissertation wird den Gutachterinnen bzw. Gutachtern zur Beurteilung zugeleitet.

- (2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstatten, in der Regel innerhalb von drei Monaten, unabhängige schriftliche Gutachten. Empfehlen sie die Annahme der Arbeit als Dissertation, so bewerten sie die Dissertation mit einem der Prädikate
genügend
gut
sehr gut
- Besonders hervorragenden Leistungen kann auch das Prädikat „mit Auszeichnung“ zuerkannt werden.
- (3) Jede Gutachterin und jeder Gutachter kann mit der Abgabe ihres bzw. seines Gutachtens von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber inhaltliche Anregungen oder Ergänzungen der Dissertation verlangen. Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, ob begründete Änderungswünsche einzelner Gutachterinnen bzw. Gutachter erfüllt werden sollen. Diese Änderungen müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände oder Fragestellungen der Dissertation betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen.
- (4) Empfehlen nicht alle Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme der Arbeit als Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls nach Einholen eines weiteren Gutachtens, über ihre endgültige Annahme oder Ablehnung. Wird die Arbeit als Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist hierüber schriftlich unter Darlegung der Gründe zu unterrichten. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats die zur Ablehnung führenden Gründe auszuräumen.
- (5) Ist die Arbeit als Dissertation angenommen, werden Gutachten und Dissertation den Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten Mitgliedern der Fakultät durch Auslage im Geschäftszimmer während der Geschäftszeiten für zwei Wochen zugänglich gemacht. Jede dieser Personen kann sich spätestens drei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zur Dissertation äußern.

§ 8

Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses zur mündlichen Prüfung eingeladen.
- (2) Die mündliche Doktorprüfung soll in deutscher oder englischer Sprache stattfinden; sie erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und benachbarte Fachgebiete sowie den Forschungsstand in ihnen. Im Falle einer Dissertation nach § 3 Abs. 7 ist durch die mündliche Prüfung auch festzustellen, ob die / der einzelne Bewerberin / Bewerber ihren / seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann. Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem hochschulöffentlichen Vortrag und einer mündlichen Befragung, zu welcher nur die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät zugelassen sind. Zum Vortrag können von der Bewerberin bzw. dem Bewerber und von den

Mitgliedern des Promotionsausschusses externe Gäste eingeladen werden. Der Promotionsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausschließen, wenn deren Teilnahme einen besonderen Nachteil erwarten lässt.

- (3) Die mündliche Prüfung wird vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses geleitet. Sie beginnt mit dem etwa dreiviertelstündigen Vortrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers über ihre bzw. seine Dissertation und dauert darüber hinaus mindestens eine Dreiviertelstunde, höchstens eineinhalb Stunden. Im Anschluss an die Fragen der Mitglieder des Promotionsausschusses können alle zugelassenen und anwesenden Personen an die Bewerberin bzw. den Bewerber Fragen zur Dissertation stellen.
- (4) Während der ganzen mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. Eine gleichzeitige Prüfung mehrerer Bewerberinnen bzw. Bewerber ist ausgeschlossen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden, wenn sie bzw. er das Versäumnis nicht hinreichend entschuldigt; anderenfalls setzt der Promotionsausschuss einen neuen Termin fest.

§ 9

Prüfungsergebnisse

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung hört der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die sich an der mündlichen Prüfung beteiligt haben. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet er über ihr Ergebnis und setzt die Prädikate für die mündliche Prüfung und die Dissertation sowie ein Gesamturteil fest, wobei etwaige Äußerungen gemäß § 7 Abs. 5 berücksichtigt werden. Für die mündliche Prüfung und die Dissertation finden die Prädikate gemäß § 7 Abs. 2 Verwendung, für das Gesamturteil die Prädikate
 - bestanden
 - gut bestanden
 - sehr gut bestanden
 - mit Auszeichnung bestanden
- (2) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird das Ergebnis sogleich und in Gegenwart des Promotionsausschusses mitgeteilt. Dabei wird sie bzw. er auch darüber unterrichtet, ob noch Korrekturen der Dissertation vorzunehmen sind und welches Mitglied oder welche Mitglieder des Promotionsausschusses für deren Anerkennung zuständig ist bzw. sind.
- (3) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit „genügend“ beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

- (4) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nach nicht bestandener mündlicher Prüfung keine Wiederholung beantragt oder hat sie bzw. er die mündliche Prüfung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren erfolglos eingestellt.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist verpflichtet, das Ergebnis der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu hat sie bzw. er innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung die Vervielfältigung der Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung gemäß Absätzen 2 und 3 zu bewirken.
- (2) Als Belegexemplare hat die Bewerberin bzw. der Bewerber neben einem Exemplar für die Prüfungsakten drei auf alterungsbeständigem Papier gedruckte, dauerhaft gebundene Exemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zur Archivierung abzuliefern. Die Exemplare müssen ein Titelblatt nach Anlage 1 und einen kurzen Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten.
- (3) Darüber hinaus hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Verbreitung der Dissertation sicherzustellen entweder
- a) durch Ablieferung 40 weiterer Exemplare, jeweils in Buch- oder Photodruck, bei einer im Auftrag der Bewerberin / des Bewerbers gedruckten Dissertation
 - oder
 - b) durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift durch Ablieferung von 3 Exemplaren der Zeitschrift oder 3 Sonderdrucken
 - oder
 - c) durch Ablieferung von 3 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist
 - oder
 - d) durch Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a) und d) überträgt die Bewerberin bzw. der Bewerber der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Ablieferungsfrist kann von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät auf begründeten Antrag um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird auch diese Frist überschritten, so muss der Fakultätsrat entscheiden, ob eine weitere Verlängerung erfolgen oder die Promotion nicht vollzogen werden soll.

§ 11

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die vorgeschriebene Zahl von Ausfertigungen der Dissertation abgegeben hat, wird die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen.
- (2) Die Urkunde (Anlage 2) enthält den Titel der Dissertation und das Gesamturteil der Doktorprüfung; sie trägt die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für Elektrotechnik und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität, den Abdruck des Siegels der Universität und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.
- (3) Erst nach Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Titel Doktor-Ingenieurin bzw. Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) zu führen.

§ 12

Überprüfung des Verfahrens

- (1) Hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber beim Nachweis der Prüfungsvoraussetzungen oder der Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Promotionsausschuss nach Anhören der Bewerberin bzw. des Bewerbers das Promotionsverfahren für nichtig erklären.
- (2) Gegen einen entsprechenden Bescheid kann die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 13

Entzug des Doktorgrades

Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender ingenieurwissenschaftlicher Leistungen kann die Fakultät die akademische Würde Doktor-Ingenieurin Ehren halber bzw. Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors der Fakultät bildet der Fakultätsrat eine Kommission von Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste der bzw. des zu Ehrenden. Die Bildung der Kommission ist allen

Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitgliedern der Fakultät bekannt zu geben; auf Antrag kann jede dieser Personen dieser Kommission angehören.

- (3) Ein Vorschlag zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Nach dem Vorliegen des Kommissionsvorschlages entscheiden die Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät in einer besonderen Sitzung, die von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät einberufen wird. Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät erforderlich. Diejenigen unter ihnen, die verhindert sind, bei der Abstimmung anwesend zu sein, können ihre Stimme schriftlich abgeben. Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats der Universität.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen der Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Geehrten hervorzuheben sind. Die Urkunde trägt die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für Elektrotechnik und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität.

§ 15

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger *) in Kraft. Abweichend gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die mit der Arbeit an der Dissertation bereits vorher begonnen haben, und dem Antrag auf Zulassung zur Promotion einen entsprechenden Nachweis beifügen, die Promotionsordnung in der zuletzt gültigen, am 15.09.2004 im Hochschulanzeiger veröffentlichten Fassung.

*) Es handelt sich hierbei um den „Hochschulanzeiger – Amtliche Mitteilungen der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg“.

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der Dissertation

(Titel)

**Von der Fakultät für Elektrotechnik
der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg
zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktor-Ingenieurin/eines
Doktor-Ingenieurs
genehmigte**

**DISSERTATION
vorgelegt von**

(Vorname, Familienname)

aus _____ **(Geburtsort)**

Hamburg _____ **(Druckjahr)**

Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen **der Gutachterinnen bzw. Gutachter** sowie der Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung anzugeben.

Anlage 2:

HELMUT-SCHMIDT-UNIVERSITÄT
UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG

Die Fakultät für Elektrotechnik
verleiht

Frau/Herrn

aus

den akademischen Grad

Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur
(Dr.-Ing.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....

sowie durch die mündliche Prüfung am

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Hamburg, den

(Präsident/in)

(Dekan/in)